

Zeitschrift: ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische Militärzeitschrift

Herausgeber: Schweizerische Offiziersgesellschaft

Band: 173 (2007)

Heft: 5

Artikel: Verfassungsmässigkeit des Entwicklungsschrittes 2008/11

Autor: Lienhard, Andreas / Häslar, Philipp

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-71029>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Verfassungsmässigkeit des Entwicklungsschrittes 2008/11

Der Nationalrat hat in der Herbstsession 2006 den Entwicklungsschritt 2008/11 der Schweizer Armee abgelehnt. Die Ratslinke verlangte eine stärkere Bestandesreduktion, während für die Ratsrechte der Abbau bei den Kampfformationen zu weit ging. Der Ständerat hat der Vorlage in der vergangenen Frühjahrssession mit einigen Modifikationen zugestimmt. Das Geschäft geht nun zurück in den Nationalrat. In der politischen Auseinandersetzung wird unter anderem die Verfassungsmässigkeit des Entwicklungsschrittes 2008/11 in Frage gestellt. Zu dieser Frage haben die Autoren dieses Beitrags zuhanden des Chefs VBS ein Expertengutachten verfasst.

Andreas Lienhard, Philipp Häslar*

Der Verfassungsauftrag der Armee gemäss Art. 58 Abs. 2 BV

Die Bundesverfassung definiert die Aufgaben der Armee in Art. 58 Abs. 2 BV (Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999, BV; SR 101):

* Prof. Dr. iur. Andreas Lienhard, Dr. iur. Philipp Häslar, Institut für öffentliches Recht, Universität Bern, 3012 Bern. Die vollständige Fassung des Gutachtens ist abrufbar unter www.vpb.admin.ch.

«Die Armee dient der Kriegsverhinderung und trägt bei zur Erhaltung des Friedens; sie verteidigt das Land und seine Bevölkerung. Sie unterstützt die zivilen Behörden bei der Abwehr schwerwiegender Bedrohungen der inneren Sicherheit und bei der Bewältigung anderer ausserordentlicher Lagen. Das Gesetz kann weitere Aufgaben vorsehen.»

Art. 58 Abs. 2 BV ist ein Ergebnis der Totalrevision der Bundesverfassung von 1999. In der Bundesverfassung von 1974 fanden sich keine entsprechenden Bestimmungen über die Aufgaben der Armee. Inhaltlich geht Art. 58 Abs. 2 BV aus Art. 1 des *Militärgezes* (Bundesgesetz über die Armee und

die Militärverwaltung vom 3. Februar 1995, MG; SR 510.10) hervor. Dessen Materialien können demzufolge für die Auslegung von Art. 58 Abs. 2 BV herangezogen werden.

Botschaft und Entwurf zu Art. 1 MG sahen noch keine Gewichtung der Aufgaben der Armee vor. In der parlamentarischen Beratung wurde jedoch eine *Priorisierung zugunsten der Kriegsverhinderung und Verteidigung* vorgenommen. Art. 1 MG trat mit folgendem Wortlaut in Kraft:

«¹ Die Armee trägt zur Kriegsverhinderung und dadurch zur Erhaltung des Friedens bei.

² Sie verteidigt die Schweiz und ihre Bevölkerung und trägt zu deren Schutz bei.

³ Im Rahmen ihres Auftrages hat die Armee zudem:

a. die zivilen Behörden zu unterstützen, wenn deren Mittel nicht mehr ausreichen bei der Abwehr von schwerwiegenden Bedrohungen der inneren Sicherheit;

b. die zivilen Behörden zu unterstützen, wenn deren Mittel nicht mehr ausreichen bei der Bewältigung von anderen ausserordentlichen Lagen, insbesondere im Falle von Katastrophen im In- und Ausland;

c. friedensfördernde Beiträge im internationalen Rahmen zu leisten.»



Sicherheit hat Zukunft

Wenn es um komplexe Systemlösungen für Luftstreitkräfte geht, sind wir Ihr Partner. Mit erstklassiger Qualität und innovativen Technologien unterstützen wir unsere Kunden. Wir verstehen Ihre Anforderungen und Ihr Umfeld, denken und handeln in Ihren Dimensionen.

EADS Defence & Security – Networking the Future

In dieser Hinsicht unkommentiert sind die Aufgaben der Armee in die Verfassung aufgenommen worden. Die Rangordnung der Armeeaufträge ist damit Sinngehalt von Art. 58 Abs. 2 BV nach folgender Lesart geworden: *Hauptaufgabe* der Armee ist Kriegsverhinderung und Verteidigung von Land und Bevölkerung. Außerdem unterstützt sie die zivilen Behörden bei der Abwehr schwerwiegender Bedrohungen der inneren Sicherheit und bei der Bewältigung anderer ausserordentlicher Lagen. Das Gesetz kann *weitere Aufgaben* – etwa die Friedensförderung – vorsehen.

Verfassungsrechtliche Anforderungen an die Umsetzung eines Verfassungsauftrags

Art. 58 BV zählt zu den Aufgabennormen der Bundesverfassung. Er ist als *verbindlicher Auftrag* formuliert. In der Frage, ob ein Verfassungsauftrag umgesetzt werden soll, steht dem Gesetzgeber kein Spielraum zu. Das Nichtumsetzen eines Auftrages ist eine Verletzung der Bundesverfassung. Die Frage, *wie* ein Verfassungsauftrag umgesetzt werden soll, kann dagegen nicht in absolu-

ter Form beantwortet werden. Vielmehr ist es zunächst eine Frage der Auslegung, was der Auftrag überhaupt verlangt. Sodann verlangt jeder Verfassungsauftrag nach Konkretisierung; der Gesetzgeber entscheidet hierbei auch nach politischen und rechtspolitischen Kriterien.

Die *Auslegung* eines Verfassungsauftrags folgt grundsätzlich den Regeln der Auslegung einfachen Rechts anhand der bewährten Elemente (Methodenpluralismus von grammatischer, systematischer, historischer, geltungszeitlicher und teleologischer Auslegung). Eine Besonderheit ergibt sich – erstens – aus der Offenheit von Verfassungsnormen. Aufgabennormen sind alles andere als detailliert. Aus ihrem Wortlaut lassen sich blos Gegenstand und Zweck, allenfalls einige Rechtsetzungsdirektiven ableiten. Sie werden von den Rechtsetzenden und Recht anwendenden Behörden konkretisiert. Besonderheiten ergeben sich – zweitens – aus der Punktualität von Verfassungsnormen. Gerade Aufgabenzuweisungen wurden im Verlauf der vergangenen Jahrzehnte einzeln und aufgrund unterschiedlichster Motive in die Verfassung eingefügt. Eine besondere Systematik lässt sich nicht herleiten; untereinander sind sie grundsätzlich gleichrangig.

Zur *Umsetzung* eines Verfassungsauftrags darf und muss der Bund alles vornehmen, was nötig und geeignet ist, damit er die ihm von der Bundesverfassung spezifisch zugewiesenen Aufgaben erfüllt. Verfassungsaufträge richten sich in erster Linie an den Gesetzgeber. Dieser ist gehalten, den Auftrag umzusetzen und die Aufgabennorm zu konkretisieren. Zu diesem Zweck erlässt er Ausführungsgesetze.

Die Verfassung bildet daher den Widerstreit politischer Anliegen ab. Ihre Normen können sich *entgegenstehende Interessen* verfolgen. Die politischen Anliegen konkurrieren gleichzeitig um die Zuteilung der *verfüglichen finanziellen Ressourcen*. Es ist am Gesetzgeber, den Ausgleich zwischen verschiedenen konkurrierenden Verfassungsaufträgen zu schaffen. Dazu zählt auch das Ziel eines ausgeglichenen Bundeshaushalts und einer volkswirtschaftlich tragbaren Steuerlast. Der Gesetzgeber hat demzufolge zwar die für die Erfüllung einer Aufgabe erforderlichen Ressourcen bereitzustellen; gleichzeitig begrenzt die Gesamtheit der verfügbaren Ressourcen die Anforderungen an die Erfüllung eines Verfassungsauftrages.



Gelesen

im Anzeiger der Stadt Kloten vom 5. April 2007 unter dem Titel «*Sicherheitslücke/Schutz des Flughafens*» von (as):

«Erst nach fünf Tagen ist das Militär zum Schutz des Flughafens bereit, so das Resultat der bisher einzigen civil-militärischen Übung vor Ort.

Drei SVP-Kantonsräte gelangen deshalb mit einem Postulat an den Regierungsrat (des Kantons Zürich).

.....

Zum kritisierten Tatbestand ist folgendes zu vermerken: Die Befürchtungen über die Konsequenzen der Aufhebung des Flughafenregimentes 4, die selbst von hohen Offizieren geäußert worden sind, scheinen offenbar Tatsache geworden zu sein.» G.

Inhalt des verfassungsmässigen Verteidigungsauftrags der Armee

Art. 58 Abs. 2 Satz 1 BV definiert den verfassungsmässigen Verteidigungsauftrag der Armee: «Die Armee dient der Kriegsverhinderung und trägt bei zur Erhaltung des Friedens; sie verteidigt das Land und seine Bevölkerung.» Verteidigung ist eine verfassungsrechtliche Kernaufgabe der Armee.

Art. 58 BV folgt nach seiner Entstehungsgeschichte zunächst einem *traditionellen Verständnis* und bezeichnet die militärische Verteidigung als Antwort auf einen konventionellen kriegerischen Angriff. Der Verteidigungsbegriff von Art. 58 BV ist allerdings *weiter gefasst und offen* für den Einbezug der Abwehr neuer Bedrohungsfälle: Bereits in den Materialien zum Militärgesetz in der Fassung von 1995 zeichnete sich ab: «Die Verteidigung bezieht sich auf das Territorium und den Luftraum unseres Staates sowie auf die Bevölkerung und deren Lebensgrundlagen, aber in einem weiteren Sinne auch auf die schweizerischen Institutionen, die Freiheiten und Rechte der Bürgerinnen und Bürger.»

Der Versuch einer Umschreibung des Verteidigungsbegriffs im Sinne von Art. 58 Abs. 2 BV könnte folgendermassen lauten: *Verteidigung ist die Anwendung oder Androhung von militärischer Gewalt zur rechtzeitigen Abwehr einer gewaltsamen Bedrohung strategischen Ausmasses.*

Die Verteidigung richtet sich nach der Bedrohung. Verteidigung ist die bedrohungsgerechte Abwehr. Besteht Klarheit über die Bedrohung, klärt sich auch die Bedeutung der Verteidigung. Ändert sich die Bedrohung, ändert sich auch der Begriff der Verteidigung. Der Begriff der Verteidigung hat sodann Konsequenzen auf die bereitzustellenden Instrumentarien. Einige Bereiche der Verteidigung können von der Armee, andere Bereiche von anderen Instrumenten der Sicherheitspolitik abgedeckt werden. Die *Bedrohung* ist demzufol-

ge in jeder Begriffsklärung der Verteidigung mit einzubeziehen.

Es ist demnach verfassungsrechtlich nicht ausgeschlossen, dass der Verteidigungsbegriff mit der veränderten Bedrohungslage eine neue Bedeutung erhält und sich dynamisch weiterentwickelt. Ebensowenig ist es ausgeschlossen, dass der Gesetzgeber den Begriff zeit- und bedrohungsgemäss konkretisiert. Dies ändert aber nichts daran, dass die militärische Verteidigung eines konventionellen kriegerischen Angriffs nach wie vor auch als Teil der Verteidigung im Sinne von Art. 58 Abs. 2 BV zu gelten hat.

Von der Verfassung jedoch eine klare Trennlinie im Erfordernis der Fähigkeiten und der Bereitschaft oder sogar der Bestände zu verlangen, verkennt im Ergebnis die Offenheit einer Verfassungsnorm und die Notwendigkeit, diese zu konkretisieren.

Umsetzung des verfassungsmässigen Verteidigungsauftrags der Armee

Die Verteidigung des Landes und der Schutz seiner Bevölkerung ist ein Verfassungsauftrag. Am Ziel der Verteidigung ist also von Verfassung wegen festzuhalten. Der Verteidigungsauftrag in Friedenszeiten wird erfüllt, wenn alles Erforderliche unternommen wird, um *im Falle einer gewaltsamen Bedrohung strategischen Ausmasses das militärische Mittel entgegensezten zu können*. Es ist die Gesamtheit der Fähigkeiten und Mittel hinsichtlich der Faktoren Kräfte, Raum, Zeit und Information auf die Erreichung der Ziele auszurichten. In diesem Sinn können Richtlinien zur Erfüllung des Verteidigungsauftrages aufgestellt werden:

Eine erste Richtlinie setzt beim Faktor *Information* an: Es ist sicherzustellen, dass der Bund die Bedrohungslage laufend analysiert. Nur gestützt auf eine realistische Analyse der strategischen Risiken ist es möglich, die Armee in Bezug auf Kräfte, Raum und Zeit zu befähigen, auf eine gewaltsame Bedrohung strategischen Ausmasses zu reagieren.

Eine zweite Richtlinie betrifft die *Verfügbarkeit der Mittel zur Verteidigung*. Die Verfassung verlangt, dass im Rahmen der verfügbaren Ressourcen alles Erforderliche getan wird, damit bei entsprechender Bedrohung die richtigen Kräfte zur richtigen Zeit verfügbar sind, um eine Bedrohung strategischen Ausmasses abzuwehren. Die Zeit zur Bereitstellung der erforderlichen Mittel ist dabei in Bezug zur bedrohungshängigen Vorwarnzeit zu setzen.

Eine dritte Richtlinie bezieht sich auf die *Fähigkeit*, im Falle einer Bedrohung die Mittel wirksam zum Einsatz zu bringen. Angesprochen ist das Vorhandensein einer

tauglichen Doktrin, einer funktionierenden Führungsstruktur und der geschulten Fähigkeit zum Einsatz der Mittel. Mit anderen Worten: Militärisches Denken und Handeln muss aufrechterhalten werden.

Der Verteidigungsauftrag von Art. 58 Abs. 2 BV verlangt hingegen *nicht*, dass die Armee *in jedem Zeitpunkt* in der Lage sein muss, eine Verteidigungsoperation gegen einen konventionellen kriegerischen Angriff durchführen zu können.

Umsetzung durch den Entwicklungsschritt 2008/11 der Schweizer Armee

Mit dem Entwicklungsschritt 2008/11 will der Bundesrat die Fähigkeiten der Armee für die Raumsicherung und die subsidiären Einsätze verstärken. Oder allgemein gesprochen: Er beabsichtigt eine Verlagerung der Gewichte von der Verteidigung eines konventionellen Angriffs hin zu den sogenannten wahrscheinlichen Einsätzen der Armee. Die Raumsicherung zählt dabei zur Verteidigung.

Mit der Gewichtsverlagerung hin zur Raumsicherung geht eine Reduktion der auf die Abwehr eines konventionellen militärischen Angriffs auf die Schweiz ausgerichteten Mittel einher. Die verbleibenden Verbände sollen sogenannte Aufwuchskeime bilden, welche die Kompetenz zur Abwehr eines militärischen Angriffs erhalten und weiterentwickeln.

Im Fall einer sich abzeichnenden konkreten Verschlechterung des sicherheitspolitischen Umfelds und aufgrund politischer Entscheide ist vorgesehen, das Leistungspotenzial der Armee in den Bereichen Doktrin, Organisation, Ausbildung, Material und Personal zu erhöhen. Diesen Vorgang bezeichnet der Bundesrat als *Aufwuchs*. Der Begriff des Aufwuchses ist für jede militärische Aufgabe und gegen jede Form der Bedrohung anwendbar. Um die Abhängigkeit vom Aufwuchsziel auszudrücken, nennen wir ihn *relativen Aufwuchs*.



Aus dem Inhaltsverzeichnis
der Mai-Nummer

Waffe im Schrank:

Was auf dem Spiel steht

Nahost:

Was uns der Libanon lehrt

Ernst Mühlemann:

Spionage im Weltkrieg

Kurse «Flugzeugerkennung»

Kursdaten 2007:

Sonntag 20. Mai 13 bis 17 Uhr
Sonntag 3. Juni 13 bis 17 Uhr
Sonntag 10. Juni 13 bis 17 Uhr
Sonntag 17. Juni 13 bis 17 Uhr
Sonntag 24. Juni 13 bis 17 Uhr

Prüfungsdatum 2007:

Sonntag 1. Juli 8 bis 10 Uhr

Ort: POSIM, Ruchstuckstrasse 15,
Brütisellen

Mehr Infos: www.fez.ch oder www.saae.ch

Art. 58 Abs. 2 BV verlangt nicht, dass die Armee zum heutigen Zeitpunkt in der Lage sein muss, eine Verteidigungsoperation gegen einen modernen Gegner durchführen zu können. Eine Reduktion der auf die Abwehr eines militärischen Angriffs auf die Schweiz ausgerichteten Mittel, verbunden mit einem Konzept eines späteren ist demzufolge *verfassungrechtlich zulässig*.

Am Ziel der Verteidigung gegen einen allfälligen konventionellen Angriff ist jedoch von Verfassung wegen festzuhalten. Der Aufwuchs ist insbesondere auch in die-

se Richtung zu planen. Grobe *Richtlinien für ein Aufwuchskonzept* lehnen sich an die Anforderungen an die Umsetzung des Verteidigungsauftrags an. Erforderlich sind:
– eine institutionalisierte strategische Bedrohungsanalyse und Frühwarnung;
– eine der Bedrohungsanalyse angepasste Planung des Aufwuchses in den Bereichen Organisation, Material und Personal;
– der Erhalt des militärischen Denkens und Handelns (Doktrin, Führungsstruktur, Ausbildung).

Die Planung des Aufwuchses hat dabei zu beachten, dass nicht durch heutige Entscheide ein späterer Aufwuchs verunmöglich oder übermäßig erschwert wird.

Die Konzeption des Entwicklungsschrittes 2008/11 bewegt sich im Rahmen dieser Richtlinien. Die strategische Bedrohungsanalyse bleibt erhalten. Eine – zurzeit noch eher konzeptionelle – Aufwuchsplanning besteht. Der Bundesrat hat den Aufwuchskern so konzipiert, dass die verbleibenden, auf die Abwehr eines konventionellen militärischen Angriffs auf die

Schweiz ausgerichteten Mittel die Aufrechterhaltung der Verteidigungskompetenz ermöglichen. Der Kräfteansatz ist so geplant, dass aus dem bestehenden Aufwuchskern heraus eine Erstellung der Verteidigungsfähigkeit nach heutiger Einschätzung möglich erscheint.

Im Ergebnis ist eine bedrohungsgerechte Reduktion der auf die Abwehr eines militärischen Angriffs auf die Schweiz ausgerichteten Mittel, verbunden mit einem Konzept eines späteren Aufwuchses, *verfassungrechtlich zulässig*. Der Entwicklungsschritt 2008/11 der Schweizer Armee ist damit verfassungskonform. ■

ZITAT DES MONATS

«Je grösser die Macht, desto stärker die Versuchung, den leichten Weg, nämlich den der Gewalt, zu gehen.»

Romano Guardini

Frühjahrstagung der Militärakademie an der ETH Zürich

Dienst- statt Wehrpflicht: aktuelle Idee oder Schnee von gestern?

Die Frage, ob Dienst- oder Wehrpflicht noch aktuell sind, war Thema der Frühjahrstagung 2007 der Militärakademie (MILAK) an der ETH Zürich vor rund 350 in- und ausländischen Gästen. Karl W. Haltiner, Dozent für Militärsoziologie an der Militärakademie, stellt seit Beginn der Neunzigerjahre in fast allen Ländern Europas eine zunehmende Bedeutung der Frage fest.

Trend zur Ausweitung der Wehrpflicht

In seiner Übersicht verwies Professor Karl W. Haltiner auf die «Begründungswende» für eine Ausweitung der Wehrpflicht in eine allgemeine Dienstplicht. Ging es früher um die Maximierung des Personalpotenzials für die Gesamtverteidigung, so zielen die heutigen Vorschläge für eine Gemeinschaftsdienstplicht neben der Wehrgerechtigkeit immer mehr auch auf soziale Zwecke ab. Politische Debatten über eine Dienstplicht finden sich nach Haltiner in Europa nur in Staaten mit einer eher republikanischen, gemeinwohlorientierten Tradition wie Deutschland, Schweiz, Österreich sowie abgeschwächt in den nordischen Staaten. Länder mit einer eher liberalistisch-individualistischen politischen Kultur trennen sich offenbar leichter und in der Regel ohne innerpolitische Debatten von der letzten noch verbliebenen physischen Bürgerpflicht (z.B. Benelux-Staaten, Frankreich, Italien, Spanien). Staaten wie Frankreich, Belgien und die Niederlande haben sich entschlossen, die Wehrpflicht zu sistieren und Freiwilligenarmeen zu bilden.

Verändertes Umfeld in der Schweiz

Seit 1991 wird auch in der Schweiz das Modell der Dienstplicht breit diskutiert. Der St. Galler Völkerrechtler Professor Rainer J. Schweizer unterzog die vielfältigen Bestrebungen, Wehr- durch Dienstplicht zu ersetzen, einer juristischen, insbesondere völkerrechtlichen Analyse. Er verwies auf die schweizerische Rechtstradition und auf die Europäische Menschenrechtserklärung. Letztere verbietet ausdrücklich die Zwangsarbeit und Pflichtdienste, die über die Wehrpflicht hinausgehen. Diese Rechtsgrundlage sei auch für die Schweiz bindend. Als Beispiel nannte er «Schneeschafeln am Lauberhorn». Er hält eine allgemeine Dienstplicht für denkbar unter der Berücksichtigung völkerrechtlicher Grenzen wie etwa die Europäische Menschenrechtskonvention.

Life-Cycle-Modell der allgemeinen Dienstplicht

Alt Nationalrat Peter Weigelt sprach sich für eine über das Altersspektrum 18 bis 70 erstreckende Gemeinschaftsdienstplicht aus, unter Beibehaltung der prioritären Stellung des Militärdienstes. Eine solche Dienstplicht unter Einbezug u.a. der Frauen wäre nach Vorstellung der Initianten in einer Art Kreditpunktesystem individuell abzuleisten. Der mit dem Alter ansteigenden Sozialkompetenz würde auf diese Weise optimal Rechnung getragen. Damit könnte man nicht nur der sinkenden Dienstgerechtigkeit, sondern auch der drohenden Erosion gemeinnütziger und ehrenamtlicher Arbeit im politischen, sozialen und ge-

sellschaftlichen Umfeld entgegensteuern und einen Beitrag zum Erhalt der schweizerischen Milizkultur leisten.

Zwangspersonal ist nicht gratis

Dieser Sicht widersprach der Freiburger Ordinarius für Finanzwissenschaften, Professor Reiner Eichenberger, aus ökonomischer Sicht entschieden. Die Illusion, das Zwangspersonal sei gratis, würde nach Eichenberger zu übermäßigem und falschem Personaleinsatz führen. Gravierend wirke sich dies insbesondere bei solchen Aufgaben aus, welche hochqualifiziertes Personal voraussetzen. Eine Ausweitung der Wehr- zur Dienstplicht würde die Nachteile noch multiplizieren. Der Freiburger Finanzwissenschaftler votierte für eine freiwillige Miliz, weil der Zwang stets mit geringer Effizienz verbunden sei.

In einem Abschlussgespräch debattierten CVP-Alt-Nationalrätin Rosmarie Zapfl und SP-Nationalrat Boris Banga über die Argumente der Referenten und ihre eigenen Positionen zum Thema der Wehr- und Dienstplicht. Zapfl brachte die Perspektive der Frauenseite ein, und Banga konnte sich als Gemeindepräsident von Grenchen auf breite Erfahrungen mit den Sozialdiensten abstützen.

Die Referate der Tagung werden in der Ausgabe 7/8 der ASMZ im Rahmen einer separaten Beilage publiziert.

Weiterführende Links:

www.milak.ethz.ch

www.allgemeine-dienstplicht.ch

dk